

§ 26 WpbG

WpbG - Wertpapierbereinigungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 11.06.2024

Rückstellungsansprüche und sonstige Rechte Dritter richten sich nach der Bereinigung auf das bereinigte Wertpapier.

In Kraft seit 27.08.1954 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at